



*Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2025*

---

## **Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Nichtbekanntgabe von Betreibungseinträgen)**

### **Änderung vom 21. März 2025**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 2. Mai 2024<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. August 2024<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

#### **I**

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>3</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

#### *Art. 8a Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup> Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:

- d. der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben und nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls und vor Erlöschen des Einsichtsrechts Dritter ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags (Art. 79–84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, so wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht, es sei denn, der Schuldner weist nach, dass ein Begehr des Gläubigers um Beseitigung des Rechtsvorschlags definitiv nicht gutgeheissen wurde.

<sup>1</sup> BBI 2024 1797

<sup>2</sup> BBI 2024 1978

<sup>3</sup> SR 281.1

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 21. März 2025

Die Präsidentin: Maja Riniker  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 21. März 2025

Der Präsident: Andrea Caroni  
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 1. April 2025

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2025